

# **Merkblatt zu Widerspruch und Überdenkungsverfahren**

## **1. Widerspruch (mit inkludiertem Überdenkungsverfahren)**

Gegen einen **Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfungsleistung** ist ein **Widerspruch** möglich. Hierauf werden die Studierenden im Bescheid in Form einer Widerspruchsbelehrung auch hingewiesen. Im weiteren Verlauf ist auch ein Klageverfahren möglich.

Allerdings können Gerichte im Klageverfahren grundsätzlich keine inhaltliche Überprüfung der Bewertung vornehmen, sondern überprüfen lediglich auf Verfahrensfehler, offensichtliche Sachverhalts- oder Rechtsfehler oder Verstöße gegen das Willkürverbot in der Bewertung. Im Übrigen unterfällt die Bewertung dem Beurteilungsspielraum der Prüfenden.

Darum wird schon innerhalb des Widerspruchsverfahrens der Widerspruch mitsamt Begründung (vgl. hierzu auch unten Punkt 3.) den Prüfenden vorgelegt, die die Prüfungsleistung bewertet haben. Diese überdenken ihre Bewertung und kommen im Ergebnis entweder zu einer Änderung oder zur Beibehaltung der ursprünglichen Note. Beide Entscheidungen sind durch die Prüfenden zu begründen. Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über das Ergebnis.

Da Widerspruchsverfahren in der Regel einer längeren Bearbeitungszeit unterliegen, hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, sofern für die gerügte Prüfungsleistung noch Wiederholungsmöglichkeiten bestehen.

## **2. Überdenkungsverfahren (ohne Widerspruchscharakter)**

Wenn Studierende lediglich inhaltlich eine Bewertung anfechten und keine formalen Fehler rügen, besteht für sie die Möglichkeit, lediglich ein „Überdenkungsverfahren“ zu beantragen. Dies ist kein förmliches Verfahren und somit zügiger. Hierbei wird, wie schon unter 1. beschrieben, den Prüfenden die Bewertung zur erneuten Überdenkung vorgelegt. Ein anschließendes Klageverfahren ist dann nicht möglich.

Bei einem Widerspruch- bzw. Überdenkungsverfahren findet grundsätzlich keine Überprüfung durch weitere Korrektorinnen / Korrektoren statt.

## **3. Formulierung von Widerspruch oder Antrag auf Überdenkungsverfahren durch die Studierenden**

Ein Überdenken der Bewertung setzt in beiden Verfahren voraus, dass die Studierenden ihr Überprüfungsbegehren substantiiert belegen, das heißt die von ihnen gerügten Aspekte der Beurteilung detailliert benennen sowie die Kritik daran konkret und nachvollziehbar begründen. Eine pauschale Anfechtung der Bewertung insgesamt als zu schlecht ist nicht ausreichend, um den Weg in eines der beschriebenen Verfahren zu eröffnen.